

Allgemeine Einkaufsbedingungen

zwischen den Unternehmen

**ALTEC Solartechnik AG
Industriegebiet 1
07924 Crispendorf**

**ALTEC Mittig und Manger GmbH
Industriegebiet 1
07924 Crispendorf**

**ALTEC Solartechnik Sales GmbH & Co. KG
Industriegebiet 1
07924 Crispendorf**

(nachfolgend „ALTEC“ genannt)

und

Lieferant

I. Geltungsbereich

1. Für alle künftigen Bestellungen gelten für die Vertragspartner ausschließlich diese Einkaufsbedingungen von ALTEC (Stand Januar 2010).
2. Durch vollständige oder auch teilweise Annahme der Bestellung gelten die o.g. Bedingungen auch ohne ausdrückliche Bestätigung als anerkannt. Sie gelten auch dann, wenn ALTEC in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten, Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
3. Abweichende Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ALTEC.

II. Vertragsabschluss

1. Angebote haben kostenlos zu erfolgen. Sie sind schriftlich abzugeben, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
2. Nur schriftlich erteilte Bestellungen von ALTEC sind rechtsverbindlich. Mündliche, telefonische oder per Email erteilte Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie durch die nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung durch ALTEC bestätigt werden. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.
3. Jede Bestellung ist vom Lieferanten unter Angabe der ALTEC-Bestellnummer innerhalb von 3 Tagen zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Bestellung (maßgebend ist hier das Bestelldatum), hat ALTEC das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

III. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Die gesetzliche Mehrwertsteuer muss separat ausgewiesen werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Das gilt nicht für die Einfuhrumsatzsteuer. Diese ist von ALTEC zu tragen, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart.
2. Die vereinbarten Preise gelten einschließlich Fracht- und Rollgeld sowie Verpackung frei Haus. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

IV. Lieferung

1. Der gesamte Schriftwechsel ist mit Ausnahme von Rechnungen (siehe Punkt VIII.1) zwischen dem Lieferanten und der bestellenden Einkaufsabteilung von ALTEC zu führen. Der Lieferant ist verpflichtet die ALTEC – Bestellnummer, das Bestelldatum und den ALTEC-Artikelcode im gesamten Schriftverkehr, auf allen Rechnungen, allen Versandpapieren sowie Warenbeschriftungen anzugeben. Außerdem ist auf Verlangen ein Vermerk über die Abladestelle aufzunehmen. Ergibt sich durch die schuldhafte Nichtbeachtung der vorstehenden Angaben ein Mehraufwand, hat der Lieferant für dadurch entstehende Mehrkosten aufzukommen.

2. Jeder Sendung ist der Lieferschein als Begleitpapier beizufügen.

Folgende Angaben sind auf dem Lieferschein zu vermerken:

- Bestellnummer
- Bestelldatum
- Artikelnummer
- Menge
- Lieferadresse

Außerdem ist eine Versandanzeige für jede Sendung an ALTEC zu senden.

Rechnungen gelten nicht als Lieferscheine.

3. Die Warenanlieferung erfolgt unter Beachtung der Abladezeiten bei ALTEC.

Diese sind Montag bis Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr. Andere Anlieferzeiten müssen vor Anlieferung mit ALTEC abgesprochen und vereinbart werden.

4. Die Anerkennung von Mehr- und Minderlieferungen behält sich ALTEC vor.

5. Der Lieferant haftet bei bestehender Kennzeichnungspflicht für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung. Diese Kennzeichnung hat auch in der Auftragsbestätigung zu erfolgen. Entsteht ALTEC durch fehlende oder nicht pflichtgemäße Kennzeichnung Mehraufwand, so hat der Lieferant die Mehrkosten zu übernehmen.

6. Der Lieferant stellt ALTEC Ursprungsnachweise, wie z. B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen, Ursprungserklärungen auf der Rechnung im Sinne der Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft oder Ursprungserzeugnisse gemäß nichtpräferentiellen Ursprungsbestimmungen, mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet einmal im Jahr als Langzeiterklärung oder pro Lieferung unaufgefordert und unverzüglich zur Verfügung.

7. Sind auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von einem Lieferanten Übereinstimmungsnachweise zu erbringen, stellt der Lieferant ALTEC diese nach Aufforderung unverzüglich zur Verfügung. Benötigt ALTEC für Übereinstimmungsnachweise die Mitwirkung des Lieferanten, ist dieser verpflichtet sämtliche erforderlichen Mitwirkungshandlungen insbesondere die Abgabe von Erklärungen unverzüglich zu erbringen.
8. Im Fall von Streckenlieferungen vom Lieferanten direkt an den ALTEC-Kunden wird der Lieferant auf Anforderung von ALTEC Versandpapiere verwenden, die den Lieferanten nicht erkennen lassen oder ALTEC als Lieferanten gegenüber dem Kunden ausweisen.
9. Bei Streckengeschäften ist der Lieferant verpflichtet, die Versandpapiere gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren und auf Anforderung von ALTEC unverzüglich an ALTEC herauszugeben.
10. Das Abladen der Ware am vereinbarten Bestimmungsort hat durch den Lieferanten unverzüglich zu erfolgen.
11. Die Gefahr geht nach Beendigung des Abladevorgangs mit Abnahme der Lieferung durch ALTEC am vereinbarten Bestimmungsort auf ALTEC über. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Ware einem Spediteur oder einem Frachtführer übergibt. Nimmt ALTEC die Ware vom Lieferanten ab und verbleibt die Ware nach der Abnahme beim Lieferanten, trägt dieser die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Ware, bis die Ware an ihren Bestimmungsort gelangt und dort abgeladen worden ist.
12. Vor Lieferung von Produkten, die nach Zeichnungen oder Angaben von ALTEC gefertigt werden, müssen an ALTEC Ausfallmuster gesandt und diese von ALTEC freigegeben werden.

V. Liefertermine

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.
2. Die Lieferzeit läuft vom Bestelltag (maßgebend ist hier das Bestelldatum) an. Falls Verzögerungen zu erwarten sind oder erkennbar werden, hat der Lieferant ALTEC unverzüglich zu informieren.
3. Teillieferungen gelten niemals als eigenständiges Geschäft.
4. Vor Erreichen des Liefertermins ist ALTEC zur Abnahme nicht verpflichtet.

5. Kommt der Lieferant in Verzug, so hat ALTEC das Recht, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 1% des Nettobestellwertes pro angefangener Kalenderwoche, höchstens aber 5% des Nettobestellwertes der Lieferung zu verlangen und / oder vom Vertrag zurücktreten. Der pauschalierte Schadenersatz wird auf einen geltend gemachten Schadenersatzanspruch angerechnet. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ALTEC ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

VI. Mängelhaftung

1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Waren in jeglicher Hinsicht den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben, der Produktsicherheit, den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände sowie Vorschriften und Regularien der Staaten, in denen die Ware hergestellt, gelagert oder durch die sie transportiert werden, entsprechen. Ferner garantiert der Lieferant, dass die Waren dem Stand der Technik entsprechen und für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind.
2. Die Untersuchungspflicht zur Rüge von Mängeln oder Quantitätsabweichungen beginnt erst dann, wenn die ordnungsgemäße Versandanzeige vorliegt und die Ware bei ALTEC eingegangen ist. Dies gilt auch, wenn die Lieferung bereits vorher in das Eigentum von ALTEC übergegangen oder dem Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten von ALTEC übergeben wurde. ALTEC ist zur Öffnung der Verpackung und zur Untersuchung der Waren nur stichprobenweise verpflichtet. Alle Mängel, die aufgrund der Verpackung nicht erkennbare oder bei stichprobenartiger Untersuchung nicht feststellbar sind, gelten als versteckte Mängel. Die Rügefrist beträgt für erkennbare Mängel 14 Arbeitstage ab Entdeckung. Die Rügefrist ist eingehalten, wenn ALTEC innerhalb dieser Frist die Mängelrüge abgesandt hat.
3. Die Frist zur Verjährung von Mängelrechten beträgt drei Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Verjährungsfrist bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen, fünf Jahre.
4. ALTEC kann bei Vorliegen von Mängeln uneingeschränkt seine gesetzlichen Mängelrechte geltend machen.
5. Wird beanstandete Ware von ALTEC verwahrt, so haftet ALTEC nur für die Verletzung eigenüberlicher Sorgfalt. Verweigert der Lieferant trotz Mahnung die Rücknahme, so ist ALTEC berechtigt, die Ware auf dessen Kosten bei einem Spediteur einzulagern.

6. Der Lieferant stellt ALTEC von jeglichen Ansprüchen Dritter auf Grund des Produkthaftungsgesetzes, der Produzentenhaftung oder sonstigen Vorschriften frei, soweit der Lieferant für den die Haftung auslösender Fehler einzustehen hat.
7. Ergänzend zu den vorstehenden Bedingungen gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen zur Mängelhaftung.

VII. Allgemeine Schadensersatzhaftung

1. Hinsichtlich der Schadensersatzhaftung, die nicht auf der Mangelhaftigkeit einer Lieferung / Leistung beruht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Rechnungen und Zahlungsbedingungen

1. Der Lieferant stellt den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen. Die Rechnungen sind, insofern nicht anders vereinbart, an die Buchhaltung von ALTEC zu richten und durch die Post zuzustellen.

Folgende Angaben sind auf der Rechnung zu vermerken:

- ALTEC-Bestellnummer
- ALTEC-Artikelnummer
- ALTEC-Positionsnummer
- ALTEC-Lieferantenummer
- berechnete Mengen
- Einzelpreise
- Bestelldatum
- Name des Bestellers

Eine Rechnung darf nicht mehr als 20 Positionen umfassen und nicht den Sendungen beigelegt werden.

Bei Lieferungen an verschiedene Lager von ALTEC muss für jede Versandadresse eine gesonderte Rechnung ausgestellt werden. Teillieferungen / -leistungen sind als solche in der Rechnung zu bezeichnen.

2. Zahlungen erfolgen erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung. Wird keine besondere Vereinbarung getroffen, so zahlt ALTEC innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Eingang des Rechnungsoriginals mit 3% Skonto oder nach 60 Tagen netto. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

3. Die Zahlung durch ALTEC bedeutet keine Anerkennung der Abrechnung oder eine Abnahme des Liefergegenstandes. Mit Zahlung des Kaufpreises geht die Ware in das Eigentum von ALTEC über.
4. ALTEC ist berechtigt, seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte ohne Einschränkungen geltend zu machen. Die Möglichkeit der Aufrechnung steht ALTEC in dem gesetzlich zulässigen Rahmen ohne Beschränkung zu.
5. Der Lieferant kann die Kaufpreisforderung, unbeschadet seines Rechtes zur Abtretung im Rahmen §354a HGB, nur mit vorheriger Zustimmung von ALTEC abtreten. ALTEC ist verpflichtet, die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund zu versagen.

IX. Schutzrechte, Zeichnungen und weitere Unterlagen

1. ALTEC behält sich an allen Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, welche dem Lieferanten überlassen worden sind, sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritte ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ALTEC nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung zu verwenden. Sollten Kopien bzw. Vervielfältigungen erforderlich werden, ist auch hier die ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch ALTEC erforderlich. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie an ALTEC unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
2. Der Lieferant erkennt alle gewerblichen Schutzrechte und Patente von ALTEC, die sich aus den Unterlagen ergeben, an.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, die von ALTEC bestellten und für ALTEC auf Veranlassung, nach Zeichnung oder Beschreibung gefertigten oder geänderten Waren, unabhängig von der Frage, ob sie durch Schutzrechte geschützt sind oder nicht, sorgfältig aufzubewahren und nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von ALTEC an Dritte zu liefern.
4. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der auf Zeichnungen von ALTEC angegebenen Toleranzen. Abänderungen der angegebenen Toleranzen sind nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis von ALTEC zulässig. Durch die Zustimmung zu bzw. Überlassung von Zeichnungen und anderen Unterlagen durch ALTEC wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten im Hinblick auf die Lieferung nicht berührt.

X. Sonstige Bestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferungen ist, falls nicht anders vereinbart, Crispendorf.
2. Bei allen aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist Schleiz der Gerichtsstand.
3. Die Beziehungen zwischen ALTEC und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge (CISG) wird ausgeschlossen.

XI. Dauer der Vereinbarung

1. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.
2. Dieser Vertrag ersetzt frühere Vereinbarungen, insoweit nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist.
3. Beide Parteien behalten sich eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund vor. Wichtiger Grund ist für beide Parteien die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die andere Partei, falls diese trotz entsprechender Mahnung innerhalb angemessener Frist den vertragswidrigen Zustand nicht ausräumt.

Wichtiger Grund ist insbesondere:

- Geschäftseinstellung, Zahlungseinstellung oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der anderen Partei
- Wechsel in der Inhaberschaft jeweils bei der anderen Partei, falls die Geschäftsverbindung dadurch beeinträchtigt werden kann
- Nachhaltige Qualitätsprobleme oder Lieferuntreue beim Lieferanten
- Verstöße des Lieferanten gegen die Geheimhaltungsverpflichtung

Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieses Vertrages über die Vertragsbeendigung hinaus, werden die Parteien für eine ordnungsgemäße Abwicklung sorgen. Die Vertragsregelungen bleiben insoweit auch nach Ende der Vertragslaufzeit in entsprechender Weise anwendbar. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung erteilter, aber noch nicht abgewickelter Aufträge.

XII. Salvatorische Klausel

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.